



TOP 17

**Anpassung der Pfarrbesoldung im Blick auf doppelten Dienstwohnungsausgleich
in der Sitzung der 15. Landessynode am 8. Juli 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Pfarrberuf ist ein besonderer Beruf. Zu den Besonderheiten dieses Berufs gehört, dass viele Pfarrstellen die Anwesenheit und Erreichbarkeit der Pfarrerin und des Pfarrers erfordern – Stichwort Präsenzpflicht – und deshalb die Gemeinden den Pfarrern seit Jahrhunderten Pfarrhäuser oder Dienstwohnungen zur Verfügung stellen. Dienstrechtlich ist mit der Übertragung eines Dienstauftrags in einer Kirchengemeinde dann die sog. Dienstwohnungsberechtigung verbunden. Dass die Pfarrer heraus dort auch wohnen müssen – Stichwort Residenzpflicht –, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Entscheidend ist, dass sie ihre Wohnung nicht auf dem privaten Wohnungsmarkt anmieten, sondern dass das Wohnen zu ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gehört.

Dies wirkt sich natürlich auch auf die Besoldung aus. Wenn die Kirche einem Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt, muss sich dieser keine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt suchen und braucht hierfür vor allem auch kein Geld. Deshalb zieht die Landeskirche ihm pauschal den Gehaltsanteil ab, den alle anderen kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer ohne Dienstwohnung fürs Wohnen brauchen. Diese Pauschale, die für die Dienstwohnung abgezogen wird, nennt man „Dienstwohnungsausgleich“. Der Dienstwohnungsausgleich wird deshalb vom Gehalt abgezogen, weil der Wohnbedarf nicht finanziell, sondern mit den Dienstwohnungen als „Naturalien“ befriedigt wird. Statt einer Geldleistung in Form des Gehalts wird also eine Sachleistung in Form der Wohnung zur Verfügung gestellt. Soweit ist das System, glaube ich, klar und für alle einsichtig.

Die Verständnisprobleme entstehen durch die Pauschalierung. Den Pfarrern in teuren Ballungsräumen wie Stuttgart oder Reutlingen werden mit dem Dienstwohnungsausgleich keine höheren Wohnkosten abgezogen als Pfarrern auf der Schwäbischen Alb oder in der Hohenlohe. Und für einen Pfarrer mit Ehefrau und vier Kindern ist der Dienstwohnungsausgleich nicht sechsmal so hoch wie für einen Junggesellen, der allein in seiner Pfarrwohnung lebt. Auch dies sollte noch für alle verständlich sein.

Nun zu den Pfarrersehepaaren. Wird einem Ehepaar aus zwei dienstwohnungsberechtigten Pfarrern eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, so erhalten beide Ehepartner die Dienstwohnung als Teil der Alimentation in Natural- statt Geldleistung und bekommen deshalb beide den Dienstwohnungsausgleich abgezogen. Dies wurde immer schon so gehandhabt hat und übrigens auch vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als rechtmäßig bestätigt. Das einschlägige Urteil vom 15. März 2011 - 4 S 684/10 - ist in den juristischen Datenbanken veröffentlicht, es nimmt Bezug auf die Beratungen der Landessynode am 25. November 2009, nachzulesen im stenografischen Protokoll. Wenn beide dienstwohnungsberechtigt sind, erhalten beide die Sachleistung in Form der Dienstwohnung. Diese Sachleistung wird also bei beiden pauschal mit dem Dienstwohnungsausgleich „ausgeglichen“. Denn, wie der Verwaltungsgerichtshof in Randnummer 21 des genannten Urteils schreibt, auch eine gemeinsame Dienstwohnung ist eine Dienstwohnung, die zur Verfügung gestellt wird. Beide haben einen Dienstwohnungsanspruch, der durch die gemeinsame Dienstwohnung erfüllt wird; und wenn beide Dienstwohnungsansprüche vollständig erfüllt

worden sind, dann ist es konsequent, dafür auch bei beiden den Dienstwohnungsausgleich abzuziehen (so der Verwaltungsgerichtshof in Randnummer 24 am Ende).

Der Antrag Nr. 58/16 zielt nun darauf, dies zu ändern. Der doppelte Dienstwohnungsausgleich bei Pfarrehepaaren soll abgeschafft und durch eine Quotenregelung ersetzt werden, die in der Summe zu einem einfachen Dienstwohnungsausgleich führt.

Im Rechtsausschuss wurde dieser Antrag wie schon vor acht Jahren grundlegend diskutiert. Stärker betont als in den Beratungen des Jahres 2009 wurde dieses Mal die Diskriminierung des Gemeindepfarramts gegenüber dem Sonderpfarramt. In der Tat: Wenn in einem Theologenehepaar beide ein dienstwohnungsberechtigendes Gemeindepfarramt versehen, wohnen sie doppelt so teuer, wie wenn einer im Schuldienst oder einem Sonderpfarramt ist. Der Oberkirchenrat hat im Rechtsausschuss dann die Frage gestellt, ob der Rechtsausschuss aus den genannten Gründen bei der alten Rechtslage bleiben will oder ob der Oberkirchenrat Alternativregelungen erarbeiten soll. Bei diesem Beratungsstand wurde der Antrag gestellt, dass der Rechtsausschuss seine Beratungen fortsetzt und dabei in einem ersten Schritt eine Quotenregelung prüft und in einem weiteren Schritt die Residenzpflicht (ganz grundsätzlich) auf den Prüfstand stellt. Dieser Antrag auf Fortsetzung der Beratung fand zur allgemeinen Überraschung keine Mehrheit.

Liebe Schwestern und Brüder, hier stehe ich und kann nicht anders. Weil der Antrag auf Fortsetzung der Beratung keine Mehrheit fand, muss ich Ihnen nach der Geschäftsordnung nur einen Bericht erstatten und keinen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Einerseits bin ich damit am Ende. Aber andererseits ist der Oberkirchenrat dem Antrag nachgekommen und hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, den Sie soeben in den Rechtsausschuss verwiesen haben; und damit ist die Sache doch noch nicht ganz abgeschlossen. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass Sie den Bericht nicht einfach entgegennehmen, sondern den Antrag gemäß § 18 Satz 2 der Geschäftsordnung zur Vorberatung an den Ausschuss zurückverweisen. Dieses Vorgehen haben wir im Rechtsausschuss am 23. Juni für vernünftig gehalten. Dann kann der Antrag zusammen mit dem Gesetzentwurf im Rechtsausschuss noch einmal beraten werden.

Ich könnte mir vorstellen, dass der Antrag Nr. 58/16 nun mit dem Rückenwind des Oberkirchenrats im soeben eingebrachten Gesetzentwurf eine Mehrheit findet. Die Sache selbst kann man streitig diskutieren. Bei jeder vergleichenden Betrachtung kommt es auf den Bezugspunkt an, das sogenannte tertium comparationis. Nimmt man als Bezugspunkt die Dienstwohnung, so ist offenbar schwer zu vermitteln, dass einem Ehepaar aus zwei dienstwohnungsberechtigten Pfarrern für eine Dienstwohnung zweimal der Dienstwohnungsausgleich vom Gehalt abgezogen wird. Anders mag es aussehen, wenn man nicht an die Sache Dienstwohnung, sondern an die Person des dienstwohnungsberechtigten Pfarrers anknüpft. So wird es den Partnern einer Hausfrauenehe schwer zu vermitteln sein, dass bei ihnen von ihrem einen Gehalt der volle Dienstwohnungsausgleich abgezogen wird, bei den Kollegen Doppelverdienern aber nur der halbe. Für den kirchlichen Gesetzgeber sind beide Anknüpfungspunkte verfassungsrechtlich gleichermaßen legitim. Da diese vergleichenden Betrachtungen wegen des Bezugspunktes, des tertium comparationis, problematisch sind, hat der kirchliche Gesetzgeber diese bislang ausgeklammert. Er hat stattdessen ganz einfach auf den Dienstwohnungsanspruch als solchen abgestellt und den Ausgleich dann für jeden Fall angeordnet, in welchem ein Dienstwohnungsanspruch befriedigt wird. Dies kann man, wie gesagt, freilich auch anders sehen. Der Rechtsausschuss ist hier gespannt auf Ihre Anregungen. Sofern diese mit Zusatzkosten verbunden sind, wird der Rechtsausschuss natürlich auch den Finanzausschuss beteiligen.

Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel